

## STATUTEN

### INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	NAME, SITZ . . . . .	2
ART. 2	ZWECK . . . . .	2
ART. 3	AUFGABEN . . . . .	2
ART. 4	MITTEL . . . . .	2
ART. 5	MITGLIEDSCHAFT . . . . .	2
ART. 6	AUSTRITT UND AUSSCHLUSS . . . . .	2
ART. 7	ORGANE . . . . .	3
ART. 8	GENERALVERSAMMLUNG . . . . .	3
ART. 9	PARTEIVERSAMMLUNG . . . . .	3
ART. 10	STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG . . . . .	3
ART. 11	VORSTAND . . . . .	4
ART. 12	AUFGABEN DES VORSTANDES . . . . .	4
ART. 13	GESCHÄFTSLEITUNG . . . . .	4
ART. 14	AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG . . . . .	5
ART. 15	REVISIONSSTELLE . . . . .	5
ART. 16	RECHNUNGSJAHR . . . . .	5
ART. 17	HAFTUNG . . . . .	5
ART. 18	STATUTENÄNDERUNG . . . . .	5
ART. 19	AUFLÖSUNG . . . . .	6
ART. 20	INKRAFTTRETEN. . . . .	6

## **ART. 1 NAME, SITZ**

Unter dem Namen FDP.Die Liberalen der Gemeinde Schwyz (FDP) besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

## **ART. 2 ZWECK**

Der Verein bezweckt:

- zu freiheitlichen, zeitgerechten und zukunftsorientierten Lösungen von Problemen der Gemeinschaft beizutragen;
- seinen Mitgliedern Gelegenheit zur politischen Tätigkeit in der FDP und im Staatswesen zu bieten;
- die Verbreitung des liberalen Gedankengutes zu fördern;
- sich für die Freiheit der Bürger, für eine starke Wirtschaft und die soziale Stabilität einzusetzen.

## **ART. 3 AUFGABEN**

Der Verein verwirklicht seinen Zweck u.a. mittels der aktiven Mitarbeit der Mitglieder, insbesondere in Form von Teilnahmen an General- und Parteiversammlungen und Engagements im öffentlichen Leben.

Der Verein ist Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schwyz und der FDP.Die Liberalen (Schweiz). Er übernimmt diejenigen Aufgaben, die ihm nach den Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schwyz obliegen.

## **ART. 4 MITTEL**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie freiwillige Beiträge und Spenden. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Behördenmitglieder können zu einem Mindestbeitrag angehalten werden.

## **ART. 5 MITGLIEDSCHAFT**

Jede natürliche und mündige Person, die sich zum liberalen Gedankengut bekennt, kann Aktivmitglied des Vereins werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Juristische Personen können Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein einen jährlichen Beitrag entrichten. Passivmitglieder werden zu General- und Parteiversammlungen eingeladen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## **ART. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS**

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen und diese über den Ausschluss entscheiden lassen.

## **ART. 7        ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- die Parteiversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

## **ART. 8        GENERALVERSAMMLUNG**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner kann eine ausserordentliche Generalversammlung auf Begehren von 20% der Aktivmitglieder verlangt werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die verlangte Generalversammlung muss innert 30 Tagen durchgeführt werden. Die Mitglieder werden 10 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen. Der Vorstand orientiert die Mitglieder rechtzeitig über den Termin der ordentlichen Generalversammlung, damit die Mitglieder ihr Antragsrecht wahrnehmen können.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Revisionsstelle;
- f) Ist Rekursinstanz für Ausschlussentscheide des Vorstands;
- g) Statutenrevision.

## **ART. 9        PARTEIVERSAMMLUNG**

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Nomination von Kandidaten für Wahlen in politische Gremien;
- b) Beschluss über Parolen, v.a. zu kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen;
- c) Beschluss über Listengestaltung und Listenverbindung.

## **ART. 10       STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG**

An General- und Parteiversammlungen besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Mit einfachem Mehr kann die Versammlung jedoch geheime Abstimmungen oder Wahlen beschliessen.

## **ART. 11 VORSTAND**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Aktuar, Kassier, Personalverantwortlichen und weiteren Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Gemeinderäte und Kantonsräte sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben ein Diskussionsrecht.

Die Amtsdauer des Parteipräsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

## **ART. 12 AUFGABEN DES VORSTANDES**

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Parteistrategie festzulegen;
- b) das jährliche Tätigkeitsprogramm zu genehmigen;
- c) die Wahlstrategie zu genehmigen;
- d) Listengestaltung und Listenverbindungen zur Kenntnis zu nehmen;
- e) Entscheid über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Initiativen und Referenden sowie Parteivorstösse zu beschliessen; je nach Gewicht eines einzelnen Vorstosses beschliesst der Vorstand zudem, diesen der Parteiversammlung vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen, um eine breitere Akzeptanz einzuholen;
- g) der Geschäftsleitung Aufträge zu erteilen;
- h) das Budget zu genehmigen;
- i) die Delegierten für die Delegiertenversammlungen der FDP Kanton Schwyz und für die Versammlungen der FDP Bezirk Schwyz zu wählen;
- j) Die Mitglieder für Kommissionen der Gemeinde Schwyz dem Gemeinderat zur Wahl vorzuschlagen.

Zu einzelnen Fragen können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **ART. 13 GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Personalverantwortlichen und nach Bedarf aus weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Geschäftsleitung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **ART. 14    AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) die Parteistrategie zuhanden des Vorstandes zu erarbeiten und jährlich zu überarbeiten;
- b) ein jährliches Tätigkeitsprogramm zuhanden des Vorstands zu erstellen und umzusetzen;
- c) eine Wahlstrategie zuhanden des Vorstands zu erarbeiten und umzusetzen;
- d) Listengestaltung und Listenverbindungen zuhanden der Parteiversammlung zu erarbeiten;
- e) zu politischen Fragen Stellung zu nehmen;
- f) Initiativen und Referenden sowie Parteivorstösse zuhanden des Vorstands vorzubereiten;
- g) Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen zu organisieren und anzuordnen;
- h) Wahlen zu koordinieren;
- i) die Partei nach aussen zu vertreten;
- j) die Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks zu beschaffen;
- k) die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu verabschieden;
- l) Aufträge an Dienstleister und Lieferanten zu erteilen;
- m) die General- und Parteiversammlung einzuberufen und deren Geschäfte vorzubereiten;
- n) den Kontakt zu anderen Parteien und der Gemeinde zu pflegen;
- o) die Tätigkeiten der kantonalen Partei mit denjenigen der kommunalen Partei zu koordinieren.

Die Geschäftsleitung ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Geschäftsleitung erstattet dem Vorstand über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht.

## **ART. 15    REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung sind nicht wählbar.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Revisionsstelle für zwei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht.

## **ART. 16    RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

## **ART. 17    HAFTUNG**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **ART. 18    STATUTENÄNDERUNG**

Über Änderungen der Statuten beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Text des Revisionsantrages ist den Mitgliedern mit der Einladung zuzustellen.

## ART. 19 AUFLÖSUNG

Der Verein kann auf Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Auflösungsgründe. Das Vereinsvermögen ist nach Möglichkeit dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden. Es darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

## ART. 20 INKRAFTTRETEN

Die Statuten sind an der Generalversammlung vom 10.04.2001 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 29.05.2008 erfolgte eine Statutenänderung, welche an diesem Datum angenommen und in Kraft getreten ist. An der Generalversammlung vom 09.11.2016 erfolgte eine Totalrevision der Statutenänderung, welche an diesem Datum angenommen und in Kraft getreten ist. An der Generalversammlung vom 27.5.2019 erfolgte eine weitere Teilrevision der Statuten, welche an diesem Datum angenommen wurde und in Kraft getreten ist.

Schwyz 27.5.2019

Der Präsident:

